

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen - einschließlich Beratung und Auskünfte ausschließlich. Für Serviceleistungen gelten besondere Bedingungen, die dem Servicebericht bzw. den "Allgemeinen Servicebedingungen" unserer Service-Verträge zu entnehmen sind. Abweichende Bedingungen des Käufers binden uns nicht, sofern wir uns nicht ausdrücklich schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt haben.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen Verkäufer und dem Käufer kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande

3. Beschreibung der Ware

- 3.1. Alle Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in unseren Prospekten und in anderen Veröffentlichungen sind nur angenähert maßgeblich. Sie stellen nur dann Beschaffensvereinbarungen dar, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 3.2. Änderungen in Form und Ausführung, die die Funktionsfähigkeit, den Wert und die beabsichtigte Verwendung der Ware nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen oder sogar verbessern, gelten nicht als Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit; dasselbe gilt für Nutzungsbeschränkungen von Software durch Bestimmungen dritter Hersteller.

4. Preise

- 4.1. Waters erhebt eine Fracht- und Bearbeitungsgebühr auf der Grundlage der aktuell gültigen Tarife.
- 4.2. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
- 4.3. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5. Zahlung

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Diese Bedingungen gelten vorbehaltlich einer Kreditprüfung. Waters behält sich das Recht vor, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen, wenn die Kreditkriterien nicht erfüllt sind.
- 5.2. Schecks und Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen; Tilgung durch Scheck- oder Wechselzahlung tritt erst dann ein, wenn uns der jeweilige Betrag bei unserer Bank unwiderruflich gutgebracht worden ist.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geschuldet. Dadurch wird unser Recht, Ersatz für einen etwaigen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, nicht beeinträchtigt. § 353 HGB bleibt unberührt.
- 5.4. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Nur in diesen Fällen ist der Käufer auch zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts befugt.
- 5.5. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen (wie z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlungsweise, nachteilige Auskünfte), so sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern (falls die Lieferung noch nicht ausgeführt ist), bis uns angemessene Sicherheit geleistet ist. Haben wir bereits geliefert, können wir abweichend von Ziffer 5.1 die sofortige Zahlung unserer ausstehenden Forderungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Kommt der Käufer unserem Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Zahlung nicht innerhalb angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall steht dem Käufer ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

6. Lieferzeit und Lieferbedingungen

- 6.1. Lieferfristen und Liefertermine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Bestätigung; sie sind eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfristen die Ware unser Lager verlassen hat.
- 6.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als ein Geschäft. Beanstandungen dieses Geschäfts sind ohne Einfluss auf die weitere Abwicklung des Vertrages, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer nicht von Interesse ist.
- 6.3. Befindet sich der Käufer mit einer von ihm zu erbringenden Zahlung oder einer vorzunehmenden Handlung in Verzug, so sind etwa vereinbarte Lieferfristen für die Dauer des Verzuges gehemmt; Liefertermine werden in diesem Fall entsprechend verlängert.
- 6.4. Kommen wir aus durch uns zu vertretenden Umständen mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen in Verzug, ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit wir nicht gemäß Ziffer 11 zwingend haften.
- 6.5. Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie oder Rohstoffmangel, Sabotage, Streik, rechtmäßige Aussperrung, sowie alle sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder behördlichen Einwirkungen) entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht, und zwar auch, wenn sie innerhalb eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Liefertermine und Lieferfristen werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Dies gilt auch für von uns nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens unserer Lieferanten. Dauern diese Ereignisse länger als sechs Wochen an, so ist der Käufer
- 6.6. Die in unseren Angeboten enthaltene Schulung in Eschborn oder vor Ort ist bis zu einem Jahr nach der Installation gültig. Die Zahlung der Rechnung sollte vor dem Besuch des Kurses erfolgen, um den Platz für die Schulung zu garantieren. Wir empfehlen Ihnen außerdem, die Schulung so kurz wie möglich vor dem Installationstermin durchzuführen.

7. Versand

- 7.1. Falls unsere Auftragsbestätigung keine besondere Vereinbarung für den Versand enthält, besorgen wir die Versendung der Ware nach bestem Ermessen.
- 7.2. Die Kosten einer auf Wunsch des Käufers abgeschlossenen Transportversicherung trägt der Käufer.
- 7.3. Für den Fall, dass ein Kunde aufgrund eines fehlerhaften Kaufs eine Rückgabe verlangt, wird, sofern für Waters akzeptabel, eine Rückgabegenehmigungsnummer (RA-Nummer) ausgestellt. Ohne RA-Nummer werden keine Waren von Waters angenommen. Dabei wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 20% bis zu einem Höchstbetrag von 500 € von der Gutschrift abgezogen. Das in unseren Angeboten enthaltene Training sollte zeitnah nach der Installation in Anspruch genommen werden, verfällt ansonsten nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss der Installation

8. Gefahrtragung

- 8.1. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Lager zum Zwecke der Versendung verlässt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 8.2. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware sowie an den aus ihrer Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen (Vorbehaltsware) bis

zur Erfüllung sämtlicher, uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen vor.

- 9.2. Der Käufer wird die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahren und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Diebstahl- und Wassergefahren angemessen versichern. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
- 9.4. Eine Bearbeitung oder Verarbeitung mit Vorbehaltswaren nimmt der Käufer für uns vor. Vermischt, verbindet oder vermischt der Käufer die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, so räumt uns der Käufer das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen ein, und zwar in Höhe des Fakturenwerts der Vorbehaltsware, bezogen auf den Vertrag zwischen uns und dem Käufer.
- 9.5. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgeschäft zukünftig erwachsen, schon jetzt an uns in Höhe des Fakturenwertes, bezogen auf den Vertrag zwischen uns und dem Käufer, ab. Die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die Kaufpreisforderung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, bezogen auf den Vertrag zwischen uns und dem Käufer, an uns ab. Zur Einziehung der Forderungen ist der Käufer berechtigt, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen bekanntzugeben, ihnen gegenüber der Abtretung offenzulegen und uns alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen, sofern wir falls der Käufer uns gegenüber in Zahlungsverzug geraten ist - die Forderungen selbst einziehen.
- 9.6. Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderungen oder beträgt der maßgebliche Schätzwert der Sicherheiten 150 % der gesicherten Forderungen, so hat der Käufer Anspruch auf Freigabe der überschießenden Sicherheiten.

10. Mängel

- 10.1. Im Falle von Mängeln neu hergestellter Ware, deren Ursache im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, werden wir auf Verlangen des Käufers zunächst nacherfüllen. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung liegt bei uns.
- 10.2. Der Käufer hat uns ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Außerdem ist der Käufer verpflichtet, uns etwaige Beanstandungen spezifiziert schriftlich und unter Angabe der Bestelldaten sowie der Rechnungs- und Versandnummer und unter Beifügung der Pack- und Kontrollzettel anzuzeigen. Beanstandete Ware ist auf unser Verlangen zurückzusenden. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. Mängelansprüche und -rechte sind ausgeschlossen, wenn uns die Mängel nicht innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Ware - bei offenen Mängeln - bzw. nach Entdeckung der Mängel bei versteckten Mängeln schriftlich angezeigt werden.
- 10.3. Die Mängelansprüche und -rechte erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger oder in der Produktspezifikation nicht vorgesehener Beanspruchung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel entstanden sind. Ebenso wenig erstrecken sie sich auf Schäden, die durch den Käufer vorgenommene oder veranlasste, unsachgemäße Änderungen an der Ware oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 10.4. Schlägt eine durch uns geschuldete Nachbesserung fehl, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Kauf der mangelhaften Ware zurückzutreten. Weitergehende Mängelansprüche und -rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit wir nicht gemäß Ziffer 11 zwingend haften.
- 10.5. Die Mängelansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr, gerechnet ab der Lieferung der Ware an den Käufer. Nach Eintritt der Verjährung können Mängelrechte nicht mehr geltend gemacht werden.
- 10.6. Mängelansprüche und -rechte wegen gebrauchter Ware sind ausgeschlossen.
- 10.7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1. Für Schäden des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir in vollem gesetzlichem Umfang.
- 11.2. Darüber hinaus haften wir bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit.
- 11.3. Für sonstige Schäden des Käufers haften wir nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.
- 11.4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haften wir nur in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens.
- 11.5. Eine Haftung für Folgeschäden (wie z.B. Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Verlust von Daten oder Informationen) ist ausgeschlossen.
- 11.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erfassen alle Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus Garantie oder wegen Arglist bleibt jedoch unberührt.

12. Rücknahmepflicht gemäß § 10 Abs. 2 ElektroG

- 12.1. Für die von Waters nach dem 13. August 2005 in den Verkehr gebrachten und von Waters hergestellten, neuen Geräte und Gegenstände, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und die der Käufer gewerblich nutzt (sogenannte b2b-Geräte), wird Waters eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe schaffen und die Altgeräte auf eigene Kosten entsorgen oder ein Unternehmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung beauftragen. Voraussetzung für eine Rücknahme nach Satz 1 ist jedoch, dass sich die zurückzugebenden Geräte in gereinigtem, dekontaminiertem Zustand befinden und der Nutzer eine entsprechende schriftliche Erklärung auf dem Rücksende-Zertifikat zur Sicherheits- und Gesundheitsvorsorge inkl. entsprechender Sicherheitsdatenblätter abgegeben hat. Waters kann die Rücknahme der Geräte ablehnen, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Entstehen Waters durch die Ablehnung Kosten, so trägt der Kunde diese. Im Falle der Ablehnung übernimmt der Nutzer die Verpflichtung von Waters gemäß § 10 Abs. 2 ElektroG auf eigene Kosten. Waters schließt bei Entsorgung zurückgegebener Datenträger - gleich welcher Art - jede Verantwortung oder Verpflichtung für möglicherweise auf diesen Datenträgern übergebenen vertraulichen oder schützenswerten Daten ausdrücklich aus.
- 12.2. Sofern der Käufer von Waters nach Maßgabe von Ziff. 1 gelieferte Gegenstände und Geräte an einen Dritten, unabhängig auf welcher Rechtsgrundlage, weitergibt, so entfällt die Rücknahmepflicht gemäß Ziff. 1 dieser Bestimmung. In diesem Fall ist der Käufer Entsorgungspflichtiger im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 4 ElektroG und verpflichtet, die Geräte und Gegenstände auf eigene Kosten zu behandeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Käufer steht es frei, dem Dritten Entsorgungspflichten aufzuerlegen. Waters ist in jedem Fall von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 13.1. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung - einschließlich Wechsel - und Scheckforderungen - ist Frankfurt am Main.
- 13.2. Die Waters GmbH behält sich vor, den Käufer auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3. Erfüllungsort für die Ausführung unserer Lieferung und für die Zahlung ist Eschborn.

14. Anwendbares Recht

- 14.1. Die Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Internationalen Kaufrechts (CISG).

15. Sonstiges

- 15.1. Die vorstehenden Bedingungen und die bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen sind vollständig und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen oder der bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der vertraglichen Vereinbarungen im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksam oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.